



31. Januar 2025, Ausgabe 3



Inhaltsverzeichnis

- 2025/017 – Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
hier: 1. Planänderungsverfahren zum Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kleve – Hüthum (Bl. 0049) im Abschnitt Pkt. Schnipperward – UA Hüthum
- 2025/018 – Bekanntmachung des Finanzamt Kleve
hier: Bodenschätzer des Finanzamts in Borghees
- 2025/019 – Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein
hier: Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Emmerich am Rhein in Wahlbezirke für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025
- 2025/020 – Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Rückforderungsbescheids an Herrn Fatih Habiboglu
hier: Rücknahme von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gem. § 48 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und Geltendmachung der Erstattung der zu Unrecht gezahlten Leistungen gem. § 50 SGB X

2025/017 -

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

hier: 1. Planänderungsverfahren zum Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kleve – Hüthum (Bl. 0049) im Abschnitt Pkt. Schnipperward – UA Hüthum

**Bezirksregierung
Düsseldorf**



Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

1. Planänderungsverfahren zum Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kleve – Hüthum (Bl. 0049) im Abschnitt Pkt. Schnipperward – UA Hüthum

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 25.05.01.01-03/17

Düsseldorf, 20.01.2025

Mit Schreiben vom 07. Oktober 2020 hat die Westnetz GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens für das o. a. Bauvorhaben nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Der Plan hat in der Zeit vom 23.11.2020 bis zum 22.12.2020 nach § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 VwVfG NRW zur allgemeinen Einsicht ausgelegen.

Nach Auswertung der in das Planfeststellungsverfahren von Privaten und Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen, hat die Westnetz GmbH eine Planänderung des Vorhabens vorgenommen. Die Planänderung umfasst ein Ergänzungspapier für die naturschutzrechtliche Genehmigung.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1, § 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.4 UVPG i.d.F. dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.). Der Vorhabenträger hat die gemäß § 6 UVPG a. F. nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
01	Ergänzungspapier aufgrund eingegangener Stellungnahmen	Naturplanung	August 2024

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt gemäß § 43a EnWG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet. Die Unterlagen können auf den Internetseiten der betroffenen

Kommunen und Gemeinden aufgerufen werden. Darüber hinaus erfolgt eine Auslegung der Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf in der Zeit

vom 07.02.2025 bis zum 06.03.2025 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter

<http://url.nrw/offenlage>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Bezirksregierung Düsseldorf nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, der Bereitstellung eines elektronischen Speichermediums. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211/4753756 oder per Mail an kristian.schmidt@brd.nrw.de

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis zum 20.03.2025 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde)

oder bei der Stadt Emmerich, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung -, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

oder bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve

Einwendungen gegen den Plan schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude „Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf“. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nunmehr lediglich hinsichtlich der beantragten Planänderung erhoben werden können. Die im Verfahren bisher fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben unangetastet und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt.

Die Schriftform kann wie folgt durch eine besondere elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf unter der E-Mail-Adresse poststelle@brd.sec.nrw.de sowie der elektronischen Poststelle der Stadt Emmerich unter der E-Mail-Adresse planfeststellung@stadt-emmerich.de, sowie der elektronischen Poststelle der Stadt Kleve unter der E-Mail-Adresse vps@kleve.de

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind gemäß § 43b EnWG i.V.m § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW Einwendungen sowie Äußerungen und gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Äußerungen und Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html> aufgerufen werden können.
4. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18 Abs. 2 UVPG i. V. m. §73 VwVfG NRW). In der Regel findet aber ein Erörterungstermin statt, bei dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und

Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert werden.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter (§ 17 VwVfG NRW), von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird **nach Abschluss des Anhörungsverfahrens** durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die Vorhabenträgerin erhält die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSGVO NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

2025/018 -

Bekanntmachung des Finanzamt Kleve

hier: Bodenschätzer des Finanzamts in Borghees

Der Bodenschätzungsausschuss beim Finanzamt Kleve, bestehend aus dem Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen dem Vermessungstechniker und ehrenamtlich tätigen Vertretern des landwirtschaftlichen Berufsstandes, führen im Frühjahr 2024 in der Gemeinde Emmerich, Gemarkung Borghees, Bodenschätzungsarbeiten auf Acker- und Grünlandflächen durch. Es werden Bodenproben entnommen, die der Überprüfung der Ertragsmesszahlen (Bodenpunkten) dienen. Die Ertragsmesszahlen bilden die Grundlage für die Besteuerung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Überprüfungen werden dort vorgenommen, wo sich die Ertragsbedingungen von Bodenflächen im Verhältnis zur Erstschätzung in Borghees im Jahr 1951 wesentlich verändert haben. Zu den Veränderungen rechnen zum Beispiel Aufschüttungen, Umbruch von Grünland in Ackerland, die durch Änderungen der Wasserführung möglich wurde. Die Ergebnisse der Überprüfungen werden in Schätzungskarten eingetragen und nach Abschluss der Arbeiten im Finanzamt offen ausgelegt.

Die mit den Arbeiten beauftragten Personen müssen die zu beurteilenden Bodenflächen betreten. Aufgrund des Bodenschätzungsgesetzes haben die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten das Betreten der Grundstücke und die erforderlichen Grabungen für die Bodenschätzung zu gestatten. Eine gesonderte Benachrichtigung der Grundstückseigentümer über das Betreten der Grundstücke erfolgt nicht. Das Finanzamt Kleve bittet hierfür um Verständnis.

2025/019 -

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein

hier: Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Emmerich am Rhein in Wahlbezirke für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025

Der Wahlausschuss der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2025 gemäß § 4 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 714), das Wahlgebiet der Stadt Emmerich am Rhein für die Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 in die folgenden 18 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 10

Bindsberger Weg, Bürgermeister-Zeck-Straße, Dietrich-Bonhoeffer-Str., Eltener Markt, Emanuel-von-Ketteler-Str., Europastraße, Feldhausener Weg, Fortunastraße, Grondstein, Gustav-Heinemann-Straße (ungerade: 1 – 17), Haagsche Straße, Hauberg, Im Haag, In der Lookert, Kampstraße, Kardinal-von-Galen-Straße, Kiebitzsee, Klosterstraße, Kolpingstraße, Landdrost-Blaauboer-Str., Lobither Straße, Neustadt (gerade 64-98; ungerade 77-95), Nikolaus-Ehlen-Weg, Pastor-Jansen-Straße, Pater-Sträter-Weg, Prinz-Claus-Straße, Sonderwykstraße, Steinward, Stockmanns Kamp, Streuffstraße, Tichelkamp, von-Lochner-Straße, Wehler Königsweg, Wilhelmstraße, Zevenaarer Straße.

Wahlbezirk 20

Alex-Kerkhoff-Straße, Alex-Maier-Straße, Alter Beeker Weg, Beeker Straße, Bernhard-Wemmer-Straße, Bottenkuhl, Brunnenweg, Buschweg, Butterweg, De Bill, Dr.-Robbers-Straße, Eltener Feld, Fuchsweg, Groenlandstraße, Gustav-Heinemann-Straße (gerade: 4 – 56; ungerade: 19 -41), Heidkant, Heidpool, Hinter der Neustadt, Hohe Heide, Johannes-Bours-Straße, Johann-Roelevink- Weg, Kattegat, Kattegatweg, Laubenweg, Neustadt (gerade: 2 – 62; ungerade: 1 – 59), Paul-Lincke-Straße, Pfarrer-Otto-Reinhardt-Straße, Regenbogengasse, Sandstraße (ungerade: 1 – 21), Schmidtstraße, Stokkumer Straße, Walter-Hövelmann-Straße, Wasserstraße, Weiherweg, Zassentrik, Zisternenweg, Zum Waldkreuz.

Wahlbezirk 30

Abteistraße, Am Dudel, Am Englischen Hügel, Am Plagweg, Bergstraße, Birkenallee, De Dweel, Der steile Weg, Drususallee, Emmericher Straße, Freiheit, Graf-Wichmann-Allee, Hamaland, Hindenburgallee, Hoynckallee, Im Mühlenfeld, Irmgardisstraße, Kuckucksdahl, Liemersweg, Lindenallee, Luitgardisstraße, Machutusweg, Maria-Sophia-Straße, Martinusstraße, Nachtigallenweg, Oppenhof, Pastor-Woltering-Weg, Plagweg, Richardisweg, Rietbroek, Sandstraße (gerade: 4 – 24; ungerade: 25 – 57), Sebastian-Kneipp-Platz, Seminarstraße, Spyker Weg (gerade: 102-102), Stiftsweg, Van-Der-Renne-Allee, Von-Bodelschwingh-Straße, Wildweg.

Wahlbezirk 40

Abergsweg, Am Broinsken, Am Hövel, Am Moddeich, Am Steenskamp, An der Laak, Auf dem Hundshövel, Brahmberg, Bruchweg, Clemens-August-Straße, Eltener Straße (gerade: 384-630, ungerade: 377-505), Felix-Lensing-Straße, Flurstraße, Georgstraße, Hegackerstraße, Heuweg, Hoher Weg (gerade: 114-144; ungerade: 119-167), Hövels Weiden, Hühumer Straße (gerade: 230 – 260), Iltisweg, In den Seisen, Ingenkampstraße, Kleysche Straße, Koppelweg, Leege Weide, Mailandstraße, Obere Laak, Probstei, Runde Straße, Spyker Weg (gerade: 2-76), Stichweg, Straatmanshof, Uferhofstraße, Viergartenstraße, Voorthuysen, Weidenstraße, Welle.

Wahlbezirk 50

Am Kiefernbusch, Am Kornfeld, Auf dem Eyland, Auf der Heide, Bernd-Terhorst-Weg,



Borgheeser Weg (ungerade: 1-145), Eltener Straße (gerade: 150-320; ungerade: 151-375), Fackeldeystraße, Fasanenweg, Hoher Weg (gerade: 4-106; ungerade: 1-117), In der Laar, Kämpchenstraße, Kettelerstraße, Kirklandstraße, Klever Straße, Kornfeldstraße, Laarfeldweg, Laarscher Weg, Langgattweg, Reckumer Straße, Silutestraße, Stettiner Straße, Van-Onna-Weg, Verborgstraße, Zum Laarschen Weg.

Wahlbezirk 60

Stimmbezirk 61

Amselweg, Borgheeser Weg (gerade: 300-324), Drosselweg, Eichenallee, Elsepaßweg (gerade: 56-80; ungerade: 81-113), Finkenweg, Gnadentalweg, Haferlandweg, Hassentweg, Heidacker, Hielskat, Hüthumer Straße (gerade: 20-180; ungerade: 23-123), Kaninchenfang, Kesselderweg, Lindhorstweg, Meisenweg, Meyersteede, Ostermayerstraße, 's-Heerenberger Straße (ungerade: 201-399), Zeisigweg.

Stimmbezirk 62

Am Camp, Asseltscher Weg, Baustedter Kamp, Binsenweg, Bollwerk, Budberger Straße, Diepe Kuhweg (gerade 38-72; ungerade 37-71), Dr.-van-Heek-Straße (gerade: 22-28; ungerade: 27-47), Duirlinger Straße, Dürkolfstraße, Elsepaßweg (gerade: 130-152), Feldackerweg, Fiffertweg, Flassertweg, Ginsterweg, Hohe Sorge (ungerade: 7-31), Immenhorstweg, Jan-de-Beyer-Straße, Jan-van-der-Heyden-Straße, Jan-van-Goyen-Straße, Kapellenberger Weg, Karolingerstraße (gerade: 2-4), Klinkerweg, Kordewerksweg, Leni-Braunmüller-Straße, Löttweg, Luisentaler Weg, Matthäus-Merian-Straße, Netterdensche Straße (gerade: 250-400; ungerade: 201-421), Osterholtweg, Pastor-Breuer-Straße, Ponyweg, Ravensackerweg, Römerstraße (gerade: 2 – 14), 's-Heerenberger Straße (gerade: 298-400; ungerade: 301-305), Speelberger Grenzweg (gerade: 2-38), Speelberger Straße (gerade: 202-300; ungerade: 215-501), Steinackerweg, Vogelfleckstraße, Vorwerk, Wilkenshofweg, Zum Frauenmaad.

Stimmbezirk 63

Am Wasserwerk, Auf dem Hügel, Bataverstraße, Chamaverstraße, Diepe Kuhweg (gerade: 4-34), Frankenstraße (gerade: 2–122; ungerade: 39-71), Helenenbusch, Helenenweg, Im Duvendahl, Im Veen, Karolinger Straße (gerade: 8-26; ungerade: 9-17), Mehracker, Römerstraße (ungerade: 1-9), Ubierstraße, Zütphener Straße.

Wahlbezirk 70

Adolf-Tibus-Straße, Am Halben Mond, An der Fulkskuhle, Borgheeser Weg (gerade: 2-22), Bremerweg (gerade 4-24; ungerade: 1-27), Dr.-Johannes-Alff-Straße, Eduard-Künneke-Straße, Eltener Straße (gerade: 2-62; ungerade: 1-39), Germaniastraße, Grollscher Weg, Großer Wall (gerade: 30-54), Gutenbergstraße, Helene-Weber-Straße, Hendriksstraße, Hohenzollernstraße, Hubert-Fink-Straße, Jakob-Düffel-Straße, Jurgensstraße, Konrad-Adenauer-Straße (ungerade 1-1), Merowingerstraße (ungerade: 1-13), Rudolf-W.-Stahr-Straße, 's-Heerenberger Straße (gerade: 14-74; ungerade: 1-55), Seufzerallee (gerade: 26-42), Theodor-Heuss-Straße (ungerade 1-25), van-den-Bergh-Straße, Wardstraße, Windmühlenweg.

Wahlbezirk 80

Aldegundiskirchplatz, Alter Markt, Am Fiskalischen Hafen, Christoffelstraße, Christoffeltor, Fischerort, Franz-Wolters-Platz, Gaemsgasse, Gerbergasse, Hafenstraße, Hinter dem Schinken, Hinter der Alten Kirche, Hottomannsdeich, Im Euwer, Industriestraße, Kaßstraße, King's-Lynn-Straße, Kirchstraße, Kleiner Löwe (gerade 2-2; ungerade: 1-1), Krantor, Kupferstraße, Neuer Steinweg, Neumarkt, Nikolaus-Groß-Platz, Paaltjessteeg, Parkring, Patersteeg, Raiffeisenplatz, Rheinpromenade (gerade: 2-42a und 46; ungerade: 1-41 und 47), Tempelstraße, Tillmannsteeg, Wassertor, Werftstraße, Wollenweberstraße.

Wahlbezirk 90

Am Löwentor, An der Schleuse (4-9), Bahnhofstraße, Blücherstraße, Dederichstraße, Deichstraße (1-48), Gerhard-Storm-Straße (gerade: 2-36; ungerade: 1-13), Görresstraße (gerade 2-14; ungerade 7-11), Großer Löwe, Hühnerstraße, Kleiner Löwe (gerade: 4-8; ungerade 3-5), Kurfürstenstraße,

Löwenberger Hof, Löwenberger Straße, Mennonitenstraße, Merowingerstraße (gerade: 6-32), Ostwall, Reeser Straße (gerade: 2-118; ungerade: 1-99), Seufzerallee (gerade: 2-24; ungerade: 1-21), Sprickmann-Kerkerinck-Straße, van-Gülpen-Straße, von-Gimborn-Straße, Wassenbergstraße (gerade: 2-26; ungerade: 1-11), Willikensoord, Zur Ladestraße.

Wahlbezirk 100

Ackerweg, Am Beyenkamp (gerade: 2-18; ungerade: 11-21), Am Portenhövel, Arnheimer Straße, Berliner Straße (gerade: 2-64), Blinder Weg, Chemnitzer Straße, Dinslakener Straße, Duisburger Straße, Düsseldorfer Straße, Essener Straße, Groendahlscher Weg, Hahnenkamp, In de Stuwdos, Johanna-Sebus-Straße, Kapitelsweg, Leegmeerweg, Lehmweg, Mülheimer Straße, Nierenberger Hof, Nierenberger Straße, Osterweg, Prälat-de-Waal-Straße, Rastenburger Weg, Reekscher Weg, Rotterdamer Straße, Schafsweg, Wassenbergstraße (gerade: 30-50; ungerade: 33-39), Zur Alten Taufabrik.

Wahlbezirk 110

Alexander-Tenhaeff-Straße, Am Busch, Berfeldweg, Borgheeser Weg (gerade: 26-124), Bremerweg (gerade: 28-58; ungerade: 29-83), Eibenweg, Fichtenweg, Heideweg, Heinrich-Lübke-Straße, Hekerenfelder Weg, Im Polderbusch, Karl-Arnold-Straße, Karl-Modic-Straße, Konrad-Adenauer-Straße (gerade 2-20; ungerade 3-35), Kurt-Schumacher-Straße, Nollenburger Weg, Paul-Maria-van-Aaken-Straße, Schulstraße, St.-Michael-Straße, Tannenweg, Theodor-Heuss-Straße (gerade 12-26), Unter den Eichen, Westhoovenstraße.

Wahlbezirk 120

Agnetenstraße, Baustraße, Brink, Burgstraße, Fährstraße, Gasthausdurchgang, Gasthausstraße, Geistmarkt, Goldsteege, Großer Wall (gerade: 4-28; ungerade: 5-91), Hackensteege, Hinter dem Engel, Hinter dem Hirsch, Hinter dem Mühlenberg, Kleiner Wall, Königstraße, Kurze Straße, Lilienstraße, Lohmannhof, Martinikirchgang, Nonnenplatz, Oelstraße, Pesthof, Rheinpromenade (gerade 44; ungerade 43), Steinstraße, Steintor, Wallstraße, Willibrordstraße.

Wahlbezirk 130

Alte ´s-Heerenberger Straße, Am Klosterberg, Am Stadion, Am Stadtgarten, Borussiastraße, Duvendahlstraße, Elisabeth-Reintjes-Straße, Frankenstraße (ungerade: 73-121), Georg-Elser-Straße, Gerhard-Storm-Straße (gerade: 38-54; ungerade: 17-49), Goebelstraße, Grabenstraße, Hansastraße (gerade: 2-16; ungerade: 1-3), Klever Straße (ungerade: 3-3), Mittelstraße, Moritz-von-Nassau-Straße, Rheingoldstraße, Sandbahn, ´s-Heerenberger Straße (gerade: 76-176; ungerade: 65-157), Siedlungsstraße, Von-Stauffenberg-Straße, Waldweg.

Wahlbezirk 140

Am Müssenberg, Amalienstraße, Arndtstraße, Bredenbachstraße, Ebertstraße, Elisabethstraße, Friedensstraße, Gartenstraße, Gerhard-Cremer-Straße (gerade: 2-26; ungerade: 1-15), Görrestraße (ungerade 1-1), Hansastraße (gerade: 18-46; ungerade: 5-11a), Im Gängsken, Luisenstraße, Mühlenweg (gerade: 2-56; ungerade: 1-63), Norbert-Giltjes-Straße, Normannstraße, Schillerstraße, Speelberger Straße (gerade: 2-112; ungerade: 1-81).

Wahlbezirk 150

Ahornweg, Akazienweg, Am Hasenberg (gerade: 62-110; ungerade: 77-115), Am Luebhof, Am Tabakfeld, Buchenweg, Dr.-van-Heek-Straße (gerade: 2-20; ungerade: 1-25), Eikelnberger Weg, Feldstraße, Frankenstraße (ungerade: 3-35), Gerhard-Cremer-Straße (gerade: 40-118; ungerade: 29-81), Hegiusstraße, Hinter dem Kapaunenberg, Holunderweg, Im Grunewald, Jakob-Troost-Straße, Kastanienweg, Minervastraße, Platanenweg, Schützenstraße, Speelberger Grenzweg (ungerade: 1-27), Speelberger Straße (gerade: 114-176; ungerade: 109-177), Sweder-Hopp-Straße, Ulmenweg, van-Eyck-Straße.

Wahlbezirk 160

Albert-Einstein-Straße, Am Beyenkamp (gerade: 22-30; ungerade: 27-39), Am Flachsacker,

Am Hasenberg (gerade: 2-60; ungerade: 1-73), Am Leegmeer, Am Neuen Friedhof, Auf dem Spilling, Bärensacker Weg, Beiersdorfstraße, Berliner Straße (ungerade: 1-45), Dachsweg, Dechant-Sprüngen-Straße, Dresdener Straße, Georg-Kraushaar-Straße, Goethestraße, Hansastraße (gerade: 48-58; ungerade: 19-21a), Hohe Sorge (gerade: 8-52), Johannes-Derksen-Weg, Korschener Weg, Leipziger Straße, Lise-Meitner-Straße, Luchsweg, Marderweg, Marie-Curie-Straße, Max-Planck-Straße, Mondweg, Mühlenweg (ungerade 65-75), Netterdensche Straße (gerade: 2-140; ungerade: 1-127), Ossenbruch, Robert-Koch-Straße, Rudolf-Diesel-Straße, Sonnenweg, Spillingscher Weg, Steinofenweg, Sternstraße, Tackenweide, Wassenbergstraße (gerade: 52-68; ungerade: 41-69), Werner-Heisenberg-Straße, Wesendonkstraße, Ziegeleiweg, Zum Beerenboom, Zum Schafsweg.

Wahlbezirk 170

Stimmbezirk 171

Ahrweg, Alte Reeser Landstraße, Am Vogelsang, An der Landwehr, An der Schleuse (14-19a), Auweg, Bahnweg (gerade: 122-156; ungerade: 121-155), Balthasarweg, Blackweg, Broichstraße, Deichstraße (49-155), Dornicker Straße (ungerade 111-119), Dreikönige, Erftstraße, Fuldaweg, Gorenweg, Grüne Straße (ungerade: 21 -89a), Hagenackerweg (gerade 2-52; ungerade 3-3), Hasenpfad, Hauptstraße, Hubertusstraße, Hueskampstraße, Im Kirchkamp, Jägerweg, Jahnstraße, Josefsweg, Kasparweg, Kluftstraße, Lenneweg, Lippestraße, Mainweg, Marienweg, Melchiorweg, Moselstraße, Op de Höh, Pionierstraße (gerade: 8-30a), Reeser Straße (gerade: 200-420; ungerade: 159-419a), Regenittstraße, Rheinstraße, Riethsteege (gerade: 204-206; ungerade: 171-281), Ruhrstraße, Schwarzer Weg, Siegstraße, St.-Antonius- Straße, Stadtweide, Verbindungsstraße, Wallacherhofweg, Werraweg, Zur Wildwiese.

Stimmbezirk 172

Am Steeg, An der Bienenwiese, Deichstraße (gerade: 310-322; ungerade: 163-327), Dorfstraße, Dornicker Straße (gerade: 2-152; ungerade: 1-99), Grenzweg, Hagenackerweg (gerade: 102-104), Haus-Wenge- Weg, Jupiterstraße, Kalflackweg, Kampshofstraße, Lange Straße, Melkweg, Niersweg, Pinnhuck, Pionierstraße (gerade: 90-102; ungerade: 83-191), Uranusstraße.

Wahlbezirk 180

Altrheinweg, Am Fürstenhof, Asternweg, Bahnweg (gerade: 178-258; ungerade: 185-253), Baumannstraße, Bergerweg, Blouswardt, Blumenweg, Brillackweg, Dahlienweg, Dammweg, Das Krusensträßchen, Dechant-Hendricks-Straße, D'Wahlacker, Fresienweg, Gladiolenweg, Großfeldweg, Grüne Straße (gerade:40-186; ungerade: 91-201), Heinrich-Bienen-Straße, Heinrich-Bonnes- Weg, Heinrich-Butzfeld-Straße, Hermann-Hilgers-Straße, Hetterstraße, Holländerdeich, Irisweg, Johann-Awater-Straße, Johannesstraße, Kerstenstraße, Mettmeerweg, Mölleweg, Nelkenstraße, Nordstraße, Offenbergallee, Pionierstraße (ungerade: 1-69), Praestsches Feld, Raiffeisenstraße, Reeser Straße (gerade: 424-656; ungerade: 423-589), Riethsteege (gerade: 310-394; ungerade: 333), Rosenstraße, Schwester-Bertranda-Straße, Sulenstraße, Thomasgasse, Tulpenstraße, Von-der-Recke-Straße, Wiesenstraße.

Diese Wahlbezirkseinteilung wird hiermit gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 3 Ziffer 3 Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht.

Emmerich am Rhein, den 29.01.2025
Der Wahlleiter

Peter Hinze
Bürgermeister



2025/020 -

**Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Rückforderungsbescheids an Herrn
Fatih Habiboglu**

hier: Rücknahme von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gem. § 48 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und Geltendmachung der Erstattung der zu Unrecht gezahlten Leistungen gem. § 50 SGB X

Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid

**Rücknahme von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gem. § 48
Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und Geltendmachung der Erstattung der zu
Unrecht gezahlten Leistungen gem. § 50 SGB X**

Sehr geehrter Herr Habiboglu,

hiermit nehme ich die Bewilligung nach dem AsylbLG vom 21.06.2024, 26.07.2024, 23.08.2024 und 20.09.2024, Aktenzeichen 5 425 5 70 01 6821 6, für die Zeit vom 01.07.2024 bis 31.10.2024 teilweise zurück. Gleichzeitig verpflichte ich Sie zur Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistung für die Zeit vom 01.07.2024 bis 31.10.2024 nach dem AsylbLG in Höhe von 810,53 Euro.

Im gleichen Zeitraum haben sich Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geändert.

Im Rahmen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem AsylbLG, wurden Sie aufgefordert, unter anderem Ihre Kontoauszüge der letzten sechs Monate und, sofern vorhanden, Ihre Lohnabrechnungen einzureichen.

Nach Durchsicht ebendieser Kontoauszüge wurden Sie mit Schreiben vom 21.11.2024 aufgefordert, sich zu der Herkunft diverser Einzahlungen, unter anderem einer Einzahlung des Absenders „TAX RETURN LAWYER SRL“ vom 21.08.2024 in Höhe von 653,60 Euro, zu äußern.

In Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Sprechstunde vom 04.12.2024 erklärten Sie, dass es sich hierbei um Erstattungsbeträge des Finanzamtes handelt. Einen entsprechenden Vertrag zwischen Ihnen und der Steuerberatungsgesellschaft „WIRTAX GmbH“ konnten Sie vorlegen.

Zu den eingereichten Lohnabrechnungen äußerten Sie, dass Sie von Juli bis Oktober 2024 bei „Ibrahim Karaca Istanbul Döner Pizzeria“ beschäftigt waren. Hier erzielten Sie ein monatliches Nettoeinkommen im Monat Juli in Höhe von 111,25 Euro und in den Monaten August bis Oktober 2024 in Höhe von 110,17 Euro. Diese Beträge stellen ein Einkommen im Sinne des § 7 Abs. 1 AsylbLG dar.

Da Ihren Kontoauszügen kein Zufluss Ihres Lohnes zu verzeichnen ist, ist davon auszugehen, dass Sie diesen im Monat der Beschäftigung in bar erhielten.

Nach Auskunft der Ausländerbehörde Kleve handelte es sich bei o. g. Arbeitsverhältnis um eine nicht genehmigte Beschäftigung. Sie waren nicht in Besitz der erforderlichen Arbeitserlaubnis. Daher finden die Freibeträge nach § 7 Abs. 3 AsylbLG hier keine Anwendung.

Mit Anhörung vom 09.12.2024 wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu meinen o. g. Ausführungen zu äußern. Hiervon haben Sie keinen Gebrauch gemacht.

Gem. § 48 SGB X ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit

1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,



2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,

3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder

4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, das der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt in Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen auf einen zurückliegenden Zeitraum auf Grund der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraumes.

Diese Voraussetzungen für eine Rücknahme sind erfüllt. Die Leistung nach dem AsylbLG in der Zeit vom 01.07.2024 bis 31.10.2024 war in der Höhe von 810,53 Euro rechtswidrig.

Wenn die Rücknahmevoraussetzungen erfüllt sind, steht der Rücknahme des Verwaltungsaktes im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Dieses Ermessen übe ich in Ihrem Fall dahingehend aus, dass ich die Leistung nach dem AsylbLG teilweise ihrer Rechtswidrigkeit zurücknehme. Gründe, die es dem gegenüber gerechtfertigt hätten, in Ihrem Fall von der Rücknahme ganz oder teilweise abzusehen, sind weder vorgetragen worden noch ersichtlich.

Gem. § 50 Abs. 1 SGB X sind bereits erbrachte Leistungen nach Aufhebung des Verwaltungsaktes zu erstatten. Daraus ergibt sich, dass Sie zur Erstattung in Höhe von 810,53 Euro verpflichtet sind. Die Gesamtforderung ist am 14.03.2025 fällig.

Überweisungen bitte ich auf das auf Seite 1 unten genannte Konto der Stadt Emmerich am Rhein unter Angabe des Kassenzeichens 2110 – Habiboglu, Fatih vorzunehmen.

Die Geldforderung stützt sich auf einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch. Sie kann deshalb bei Zahlungsverzug im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen. Er muss von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft bzw. in seinem Namen gesondert, bezogen auf dessen Anspruch erhoben werden. Ferner kann der Widerspruch auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle der Stadt Emmerich am Rhein erhoben werden, die E-Mail-Adresse lautet: vps@stadt-emmerich.de. Eine Widerspruchseinlage ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unwirksam. Ebenso kann der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz unter der De-Mail-Adresse stadt-verwaltung@stadt-emmerich.de-mail.de eingelegt werden. Wird der Widerspruch schriftlich oder in elektronischer Form erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Stadtverwaltung eingegangen ist.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form der Widerspruchseinlegung sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Webseite der Stadt Emmerich am Rhein (www.emmerich.de) unter „Virtuelle Poststelle“ aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schönherr

